

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

7.4 Das Ende der Untertänigkeit 1848/49

Das Jahr 1848 brachte für die Bauern mit der Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und der Grundentlastung von bäuerlichen Diensten und Abgaben (Robot, Zehent, Natural- und Geldabgaben) entscheidende Veränderungen mit sich.⁴⁸⁶ Wesentlich mit diesem Vorgang, der übrigens in Ansätzen schon vor 1848 angedacht wurde, ist der Name Hans Kudlich verbunden.⁴⁸⁷ Nach dem kaiserlichen Patent vom 7. September 1848 wurde in zwei Durchführungsbestimmungen (4. März bzw. 4. Oktober 1849) geregelt, dass zwischen nichtablösepflichtigen Leistungen an den ehemaligen Grundherrn als Gerichts- und Verwaltungsbehörde, weiters mit „billiger Entschädigung“ ablösepflichtigen Diensten und Leistungen wegen Überlassung von Grund und Boden durch den Grundherrn und schließlich ebenfalls abzulösenden Naturalleistungen an Gemeinden, Schulen und Kirchen zu unterscheiden ist. Für die Geldablöse der letzteren musste der Bauer selbst aufkommen, die „billige Entschädigung“ des „berechtigten Grundherrn“ bestand dagegen in einer Drittelung der durch Kapitalisierung der jährlichen Leistungen und Abgaben auf 20 Jahre berechneten Entschädigungssumme: Auf ein Drittel musste der Grundherr verzichten (er hatte ja nun weniger Auslagen, etwa Steuern etc.), ein Drittel zahlte die öffentliche Hand und ein Drittel musste der „verpflichtete Bauer“ bezahlen. Zudem übernahm der Staat die Kosten für die Ablösung der Besitzveränderungsgebühren. Nach diesem Schema wurde die Grundentlastung von Kommissionen zwischen 1849 und 1853⁴⁸⁸ durchgeführt. Die Entschädigung an die Grundherren erfolgte kaum in direkten Barzahlungen, dazu wurde ein Landesfonds installiert, in den der Staat bzw. das Kronland und die Verpflichteten einzahlten. Die Berechtigten erhielten daraus verzinst und verlorste Schuldverschreibungen. Nach 40 Jahren sollten alle Schulden getilgt sein. Im Schnitt

⁴⁸⁶ Vgl. zum Folgenden Bauernland Oberösterreich 118-131

⁴⁸⁷ Vgl. zu ihm Paul Stepanek Das Jahr 1848 in Oberösterreich und Hans Kudlich. Reflexionen und Berichte zum 130-Jahr-Gedenken an Revolution u. Bauernbefreiung (Linz 1978)

⁴⁸⁸ Die einschlägigen Akten im HAW sind: HAW Akten 291, 291 (Robot-, Dienst-, Grund- und Zehentablösung 1833-1860) u. 285 (Zehentablösung 1848-1852)

musste jeder Bauer 50 fl. bezahlen und jeder Grundherr erhielt rund 3460 fl.

Weitere einschneidende Veränderungen erfolgten in der Verwaltung und Gerichtsverfassung des Landes.⁴⁸⁹ Als kleinste Verwaltungseinheit wurden die „politischen Ortsgemeinden“ auf der Grundlage der Katastralgemeinden und unter Rücksichtnahme auf die Pfarrsprengel geschaffen. Eine Reorganisation der politischen Verwaltung brachte das bisherige System von Landesregierung, Kreisämtern und Distriktskommissariaten zu Fall, welches nun durch eine Statthalterei und Bezirksgerichte ersetzt wurde (Aufnahme der Tätigkeit 1.1.1850). Damit war auch das Ende des Distriktskommissariates Waldenfels gekommen. Der Staat übernahm weiters die Gerichtsbarkeit der untersten Instanzen und das Steuerwesen, welche bisher auch die Patrimonialbehörden innegehabt hatten, und installierte eine neue Gerichtsorganisation (Oberlandesgericht Linz, Landesgerichte in Linz, Steyr und Salzburg und Bezirkskollegial- und Bezirksgerichte), Steuerämter mit übergeordneten Behörden und eine militärisch organisierte Gendarmerie. In Grundzügen bestehen diese Neuerungen bis heute in unserem Land.

8. HERRSCHAFTSVERWALTUNG

Die Verwaltung einer Herrschaft muss man sich vor dem 15. Jahrhundert als recht einfach strukturiert vorstellen, besonders in einer so kleinen wie der Waldenfelser. Seit dieser Zeit jedoch setzte ganz allgemein ein Prozess der Konzentrierung, Arrondierung und Intensivierung des adeligen Grundbesitzes ein. Dies gilt, wie oben deutlich wurde, auch für die Herrschaft Waldenfels, doch im Vergleich mit anderen Herrschaften, ja ganzen Herrschaftskomplexen, wie sie etwa die Rosenberger oder Liechtensteiner⁴⁹⁰ besaßen (zeitweise bis fast

⁴⁸⁹ Vgl. Haider, Geschichte 322f.

⁴⁹⁰ Die Verwaltung der Herrschaften der Rosenberger und Liechtensteiner beschreibt im Überblick Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Hg. v. Josef Pau-

20.000 Untertanen), war Waldenfels eine ausgesprochen kleine Herrschaft, die auch kaum einen derart komplexen Verwaltungsapparat mit hohem Grad an Differenzierung, Arbeitsteiligkeit und Schriftlichkeit benötigte.

Als Quellen, wie die Verwaltung funktionierte bzw. funktionieren sollte, bieten sich aus der Sicht der Herrschaftsinhaber Instruktionen für Herrschaftsbeamte und ganze Hausordnungen an. Letztere sind im Waldenfelser Archiv nicht überliefert, dagegen Instruktionen doch einige.⁴⁹¹ Zu beachten ist hierbei aber, dass es sich um normative Quellen handelt. In der Praxis wird man mit Verstößen und Missachtung dieser Normen, ja sogar mit Korruption rechnen müssen, was die Herrschaftsinhaber zu verstärkter Kontrolle und Überwachung veranlasste.⁴⁹² Neben den Instruktionen stehen die Quellen des „Verwaltungsalltags“, deren massenhaftes, seriellles Auftreten die Bearbeitung für den Historiker erschwert, aber gerade für die Beziehungen zwischen Grundherr, Herrschaftsbeamten, Gesinde, Untertanen usw. hohen Informationsgehalt bieten. Solche Quellen sind etwa die Amtsberichte der leitenden Herrschaftsbeamten, die in regelmäßigen Abständen an den Herrschaftsbesitzer geschickt werden mussten.⁴⁹³

Die Güter des Adels und der Geistlichkeit waren üblicherweise in Verwaltungsbezirke, sogenannte Ämter, unterteilt.⁴⁹⁴ Die Herrschaft Waldenfels teilte⁴⁹⁵ ihre Holden im Jahre 1584 in vier, im Jahre 1643 in acht Ämter ein (siehe oben). Zur Verwaltung der Herrschaft bedien-

ser – Martin Scheutz – Thomas Winkelbauer (MIÖG Erg.bd. 44, Wien-München 2004) 415-423

⁴⁹¹ HAW Akten 41 (Instruktionen von Pflegern 1640-1813). Hinzu kommt die bereits oben in im Kapitel „Meierhof und Hofgrüne“ beschriebene Meierschafts-Ordnung Adam Grundemanns v. 1745.

⁴⁹² Zu den Instruktionen als Quelle vgl. Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Hg. v. Josef Pauser – Martin Scheutz – Thomas Winkelbauer (MIÖG Erg.bd. 44, Wien-München 2004) 409-426 m. weiterer Lit.

⁴⁹³ HAW Akten 13-30 (Amtsberichte der Pfleger und Amtsleute 1741-1848); vereinzelt in HAW Akten 31-41

⁴⁹⁴ Vgl. Feigl, Grundherrschaft 211f.

⁴⁹⁵ Die Einteilung nach der Lage des Besitzes ist nicht streng durchgeführt; so gehörte etwa Böhmdorf im Jahre 1643 zum Amt Hirschbach.

te sich der Herrschaftsinhaber besoldeter Bediensteter. An der Spitze und gewissermaßen als Stellvertreter des nicht immer anwesenden Herrschaftsbesitzers stand ein Verwalter, in den Waldenfelser Quellen durchwegs „Pfleger“ genannt. Sein Aufgabenbereich war ungemein groß und vielseitig⁴⁹⁶ und wurde ihm häufig vom Herrn anlässlich der Bestellung in einer Instruktion mitgeteilt. So legte auch Konstantin Grundemann die Pflichten seines Waldenfelser Pflegers Elias Friedrich Klinger fest:⁴⁹⁷

Er und seine Familie sollen ein frommes und gottgefälliges Leben führen und so den Untertanen, besonders dem Meiergesinde im Schloss, ein gutes Vorbild sein. Er solle nicht unnötig ausreisen, und hat für sicheren Umgang mit Feuer und für Sauberkeit im Schloss und den dazugehörenden Gebäuden zu sorgen und das Gesinde entsprechend zu instruieren. Das große und kleine Tor muss er versperren, nächtlicher Ausgang ist den Schlossbediensteten grundsätzlich verboten. Alle Untertanen, das Meiergesinde und die Dienstboten soll er zum Praktizieren der katholischen Religion (besonders Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch an den Hochfesten usw.) ernstlich anmahnen, es sollen so die forcht Gottes neben allen cristlichen tugenden und ehrbaren wandtls eingepflanzt werden; Meiergesinde und Dienstboten haben sich dreimal täglich (morgens, mittags, abends) zum Gebet mit dem Ave-Maria-Läuten einzufinden und am Samstag an der abendlichen Litanei in der Schlosskapelle teilzunehmen.

Dem Pfleger obliegt die Aufsicht und Inspektion der Wälder, da durch die bisherige Nachlässigkeit des Hofmeiers viel Schaden angerichtet worden sei. Die Förster soll er von Verschwendung abhalten und beim jährlichen Holzabgeben persönlich anwesend sein.

Er erhält die Obsorge über die Herrschaft mit allem ihrem Zubehör (Untertanen, Gerechtigkeiten, Wildbann, Landgerichtsexemtion, Fischwässer, Teiche, Grund und Boden, Zehente) – wobei die Gemah-

⁴⁹⁶ Vgl. Feigl, Grundherrschaft 218f.

⁴⁹⁷ HAW Akten 41, Linz ohne Jahr. Die Instruktion wird wohl kurz nach der Erwerbung der Herrschaft Waldenfels im Jahre 1636 verfasst worden sein. Eine zweite Instruktion (an einen Hofmeister) erging im Jahre 1640 (HAW Akten 41/2).

lin Grundemanns eine eigene Instruktion⁴⁹⁸ für die Meierei aufstellen werde. Eine Schmälerung der Rechte Grundemanns soll verhindert und eine gute Nachbarschaft zu den angrenzenden Herrschaften gepflegt werden.

Weitere Pflichten stichwortartig: Aufsicht über alle Patronats- und Vogteiangelegenheiten; Berichtspflicht bei wichtigen Angelegenheiten, v.a. bei gerichtlichen Streitsachen und Zu- oder Abzug von Untertanen; rechtzeitiges Einheben und Abführen landesfürstlicher Steuern und Abgaben; genaue Buchführung; Einforderung der festgesetzten Abgaben und Dienste von den Untertanen; Verlassenschaftsabhandlungen, Inventuren etc. solle er persönlich leiten und alles sorgsam verzeichnen; Führung der Waisenbücher; Schuldbriefe, Heiratsbriefe, Testamente usw. sind für den Kanzleigebrauch abzuschreiben; Klagen, Beschauungen und Verhöre sind ebenfalls in ein Buch einzutragen; bei schwierigen Fällen soll er Grundemann konsultieren, sonst nach bestem Gewissen entscheiden; gütliche Einigung ist einem gerichtlichem Prozess nach Möglichkeit vorzuziehen; Führung weiterer Bücher, darunter das Haupturbar; Verzeichnung und Kontrolle hinsichtlich religiösem Bekenntnis der Inleute und Bezahlung der Inleutsteuer; Aufsicht über das rechte Maß und Gewicht bei den Wirten, Fleischhackern, Bäckern und Handwerkern und Kontrolle zusammen mit dem Richter und bestimmten Beschauleuten; die Richter und Amtleute, die jederzeit mit Grundemanns Wissen abgesetzt werden können, soll er zu guetter zucht und nüchternheit anhalten, dass sie der Herrschaft nichts unrechtmäßig entziehen; bei herrschaftlichen Handlungen wie Inventuren etc. soll über die festgelegte Zehrung hinaus nichts gereicht werden; Sorge, dass der Waisendienst (3 Waisenjare) in Schloss und Meierhof von geeigneten Burschen und Mädchen (gegen angemessenen Lohn) versehen wird; Oberaufsicht über den herrschaftlichen Getreidespeicher und Kontrolle der Arbeiten im Rahmen der Meierei; einmal im Jahr ist eine eigene Kastenrechnung (Getreide) neben der normalen Geldrechnung einzureichen; Rechnungslegung vom herrschaftlichen Bräuhaus in Reichenthal; Förderung der Wirt-

⁴⁹⁸Im HAW nicht erhalten

schaftlichkeit; Einmahlung der Taxen für Schriftstücke etc.; weitere Taxen, Schreibgelder, Kanzleiregelungen sollen in einer eigenen Ordnung spezifiziert werden;⁴⁹⁹ monatlicher Bericht über Einnahmen- und Ausgaben, jährlich die große Haupt- und Kastenrechnung an Grundemann.

Als Kündigungsfrist galt für beide Seiten ein halbes Jahr. Die Bezahlung und Ausstattung des Pflegers wird ebenfalls in der Instruktion geregelt: Die Wohnung befindet sich im Schloss und wird vom Vorgänger übernommen, etwas Platz im Schlosskeller ist dem Pfleger reserviert; Holz erhält er für Wohnzimmer und Küche, weiters ein Mut Getreide, das gratis in der Hofmühle gemahlen wird; Hafer, Heu und Stroh für einen Raittkhepper (Reitpferd), 12 Eimer Bier aus dem Hofkeller, Kraut und Rüben, eine Nutzkuh aus dem Meierstall, bestimmte Taxen aus dem Kanzleigeschäft, ein Drittel der civilstraffen und pönfählen – die Einkünfte aus der Hochgerichtsbarkeit dagegen sind ausdrücklich Grundemann vorbehalten; 100 fl. Bargeld; 1 fl. Taggeld für Amtsreisen, ausgenommen nach Linz bei Einkehr ins dortige herrschaftliche Haus.

Eine Verlassenschaftsbhandlung des am 7.11.1691 verstorbenen Matthias Doblmayr, der 32 Jahre lang Waldenfelser Pfleger gewesen war, zeigt einen recht wohlhabenden, in gutbürgerlichen Verhältnissen in einem sehr gut ausgestatteten Haushalt in Reichenthal wohnenden Mann, der mit seiner paarschaft regelrecht als Bank und Kreditgeber fungierte (89 Schuldner mit 4128 fl.). Seine beiden Erben hatten nach Abzug aller Schulden und Abgaben (insg. 4530 fl.) immerhin Anspruch auf 10378 fl. – sein Haus war, um einen Vergleich anzustellen, auf 650 fl. geschätzt worden.⁵⁰⁰

⁴⁹⁹ Diese Taxordnung Konstantin Grundemanns ist nicht erhalten.

⁵⁰⁰ HAW Akten 41/3 (Verlassenschaften der Pfleger Johann Ehrenreich Arnoldt, †1723, Johann Georg Frannzen, †1700, Johann Doblmayr, †1691).

Der Pfleger⁵⁰¹ musste also über umfassendes Wissen auf diversen Gebieten (Rechtsprechung, Betriebswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft usw.) verfügen und gegenüber den Untertanen eine Respektperson sein. Manchmal brachten es Pfleger im Laufe ihres Dienstes zu ansehnlichem Vermögen, was kaum mit ihrer regulären Besoldung zu erklären war. Auch bezüglich Ethos und Moral standen die herrschaftlichen Beamten nicht immer im besten Ruf. Meist waren die Herrschaftsinhaber trotz ständiger Ermahnungen an ihre Beamten höchst misstrauisch. Als Sicherheit verlangten sie daher nicht selten eine Kautions von den neu bestellten Pflegern, in Waldenfels meist 3000 fl.,⁵⁰² die bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückbezahlt wurde, wenn alles in rechter Ordnung war. Das dem nicht immer so war, zeigt etwa eine Notiz des herrschaftlichen Rechnungs-Revidenten Johann Jakob Zöttl, der in diesem Mahnschreiben an den Pfleger dessen mangelhafte Arbeitsweise anprangert und den Verdacht falscher Abrechnungen ausspricht.⁵⁰³ Solche Rechnungsprüfungen wurden in Waldenfels offenbar seit der Mitte des 18. Jahrhunderts regelmäßig durchgeführt, worauf die Bestallungskontrakte der Prüfer hindeuten.⁵⁰⁴

Inwieweit um die Mitte des 17. Jahrhunderts neben dem Pfleger weitere Verwaltungsbeamte angestellt waren, ist aus den Instruktionen dieser Zeit nicht ersichtlich; womöglich hatte Elias Klinger (unterstützt von seiner Frau) als Pfleger der relativ kleinen Herrschaft Waldenfels zu dieser Zeit nur wenige Helfer. Überhaupt war die Anzahl der unter dem Pfleger stehenden Beamten von Herrschaft zu Herrschaft durchaus recht unterschiedlich.⁵⁰⁵ Für die Rechnungsführung

⁵⁰¹ Zum Folgenden vgl. Feigl, Grundherrschaft 217-230 und Thomas Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 18. Jahrhundert. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Hg. v. Evelin Oberhammer (Wien 1990) 86-90

⁵⁰² HAW Akten 41: z.B. Revers des Pflegers Siegmund Ferdinand Paumgartner v. 1. 1. 1741

⁵⁰³ HAW Akten 41: „Nota über die dem Pfleger zu Waldenfels zu überschreibende Verhaltungs-Puncta“ v. 9. 10. 1774

⁵⁰⁴ HAW Akten 41: u.a. Bestallungskontrakt für Johann Gottfried Höss, Vizeadjunkt der oberennsischen Gültbuch- und Gegenhandlerey, v. 1. 1. 1744

⁵⁰⁵ Feigl, Grundherrschaft 220

und Kassenverwaltung war üblicherweise ein Rentmeister angestellt, dem in größeren Herrschaften ein Rentschreiber zur Seite stand. In Waldenfels dürfte der Pfleger als Rentmeister fungiert haben, dem, zumindest sicher seit 1741, ein Rentschreiber direkt unterstand. Er musste⁵⁰⁶ allgemeine Schreibarbeiten erledigen, durfte keine Gelder ohne Wissen des Pflegers erhalten und registrieren, war für die Kontrolle der Durchführung der Grundemannschen Stiftungen zuständig, inspizierte mit dem Pfleger, Hofjäger und Förster die Grenzsteine. Er hatte die Aufsicht über die Teiche und Fischwässer, führte dazu mit dem Pfleger ein Teichregister und durfte sich für seine „Dienstwege“ ein Pferd des Pflegers nehmen. Den Hofjäger mit seinem Knecht und Jungen, sowie den Förster musste er kontrollieren, damit sie ihrer Instruktion⁵⁰⁷ gemäß ihre Arbeit verrichteten und nichts unterschlugen. Bei Verhandlungen, Inventuren, Schätzungen usw. hatte er anwesend zu sein und dabei von den Untertanen nur gebührende Taxen zu fordern. Ähnlich einem Kastner in größeren Herrschaften leitete er den herrschaftlichen Getreidespeicher (Kasten). Inwieweit noch weitere Angestellte beschäftigt waren, kann nur eine gründlichere Durchsicht der überaus zahlreichen Akten, v.a. Rechnungen und Amtsberichte, klären. Mit eigenen Küchen- und Kellermeistern, Torwärtern, Hofbäckern usw., wie es sie in großen Herrschaften gab, wird man kaum rechnen dürfen. Auch der in einem Brief von 1741⁵⁰⁸ erwähnte Hofgärtner wird seine Tätigkeit kaum hauptberuflich ausgeübt haben.

Der Pfleger selbst fungierte als Landgerichtsverweser, da sich die Aufnahme und Entlohnung eines eigenen Landrichters sicher nicht lohnte; wenn nötig, engagierte man einen kaiserlichen Bannrichter. Auch Hinweise auf einen Landgerichtsdienner gibt es (vgl. Kap. über das Landgericht oben), der bei Festnahme und Inhaftierung verdächtiger und verurteilter Personen mitwirkte, Botendienste versah und viele andere mit dem Gerichtswesen in Zusammenhang stehender Tätigkei-

⁵⁰⁶ HAW Akten 41: Instruktion für den Rentschreiber Lorenz Schled v. Adam Anton Grundemann, Wien, 13. 1. 1741

⁵⁰⁷ Diese Instruktion ist nicht erhalten; vielleicht wurde sie nur mündlich erteilt.

⁵⁰⁸ HAW Akten 31. Viele dieser Berichte sind – wie dies üblich war – doppelbrüchig geschrieben: rechts der Bericht des Pflegers, links die entsprechenden Antworten Grundemanns.

ten ausübte. Mit den Reformen Josephs II. musste ein staatlich geprüfter Justiziar angestellt werden, der „im Grunde das direkt in den grundherrschaftlichen Beamtenapparat eingegliederte unterste Glied des staatlichen Behördenapparats“⁵⁰⁹ war. Für die seltenen Hinrichtungen holte man sich einen Meister des „Henkergewerbes“ von außen.⁵¹⁰

Um den Kontakt zwischen dem Grundherrn bzw. dem Pfleger mit den Untertanen herzustellen und die Herrschaft mit ihren Rechten und Pflichten überhaupt auf lokaler Ebene zur Wirkung zu bringen, bedurfte es Vertrauensleute in den Dörfern und Ämtern, der Richter. Sie standen an der Spitze einer gewissen Selbstverwaltung der Untertanen und nahmen vom Grundherrn delegierte obrigkeitliche Rechte und Interessen wahr. Die Grundherren setzten sie (theoretisch) nach Belieben ein (siehe die Instruktion Konstantin Grundemanns oben) – grundsätzlich, so in Niederösterreich, wurden sie von den Untertanen gewählt.⁵¹¹ Wie das Leben der Dorfgemeinschaften der Herrschaft Waldenfels aussah, wie sie organisiert war, was sie bewegte, harret noch einer Untersuchung; einige Hinweise gibt das Eibensteiner Taiding, das oben vorgestellt wurde. Ebenso ist die Geschichte der Marktgemeinde Reichenthal⁵¹² und seiner Bürger noch nicht geschrieben.

⁵⁰⁹ Winkelbauer, Instruktionen 415

⁵¹⁰ Feigl, Grundherrschaft 223f.

⁵¹¹ Zum Bereich der lokalen Selbstverwaltung vgl. Ebd. 231-253

⁵¹² Inwieweit die Hinweise der älteren Lokal- und Heimatforschung, die von „Zünften“, bestimmten Freiheiten der Bürger, einer Freiheitssäule u.a. spricht (z.B. alte Gemeindefestschriften) den Tatsachen entsprechen, bleibt vorerst unklar; die Quellenlage zu diesen Fragen ist leider wenig günstig.